

SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.

SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.
Mozartplatz 3 • 56075 Koblenz

An die Mitglieder des
Schutzverbandes Deutscher Wein e. V.

56075 Koblenz • Mozartplatz 3
Telefon (0261) 3 43 10
Telefax (0261) 3 78 33
E-Mail: sdw@schutzverband-deutscher-wein.de
www.schutzverband-deutscher-wein.de

Koblenz, den 28. 07. 2017

Rundschreiben 2/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Verwaltungsgerichtshof München** hat durch **Urteil vom 11. 05. 2017** die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 30. April 2015 aufgehoben und entschieden, dass die isolierte Angabe des Namens einer Lage auf dem Vorderetikett zulässig ist, wenn auf einem Etikett auf der Flaschenrückseite dem Namen der Lage der Gemeindegemeinde oder der Name des Ortsteils hinzugefügt wird.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hatte im Urteil vom 30. April 2015 die Auffassung vertreten, dass nach der Verbrauchererwartung bei einem Wein aus einer bestimmten Lage (hier: „*Julius-Echter- Berg*“) der Lagename immer in unmittelbarer Kombination mit dem Ortsnamen anzugeben sei, (hier also durch die Doppelbezeichnung: „*Iphöfer Julius-Echter-Berg*“). Geschehe das nicht, bestehe die Gefahr der Täuschung des Durchschnittsverbrauchers.

Das VGH München ist anderer Auffassung und meint, dass bei der Auslegung des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WeinV die zugrundeliegenden Gesetzesmaterialien entscheidende Hinweise für eine den Wortlaut einschränkende Auslegung geben, die eine Nennung nur des Lagenamens erlaubt, soweit an anderer Stelle dem Lagenamen die Ortsbezeichnung hinzugefügt worden ist. Der Gesetzgeber habe *„eine immerwährende, stete Verbindung von Lagenamen und Namen der Gemeinde oder des Ortsteils nicht gewollt“*.

Deswegen sei der vom Kläger gewählte Weg, auf dem Frontetikett nur den Lagenamen und auf dem Rückenetikett den Lagenamen unter Hinzufügung des Namens der Gemeinde zu verwenden, nicht zu beanstanden.

Es bestehe auch nicht die Gefahr, dass der Verbraucher irreführt werde. Das Verwaltungsgericht Würzburg habe die Anforderungen, die durch das Irreführungsverbot an die Kennzeichnung für das Produkt gestellt werden, überspannt. Es komme auf die unionsrechtliche Bedeutung des Begriffs der Irreführung an, nämlich darauf, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher die fragliche Angabe wahrscheinlich auffassen werde.

Ein durchschnittlicher Verbraucher, der an zusätzlichen Informationen interessiert ist, wisse, dass er auf dem Rückenetikett zusätzliche Informationen finde. Mache er hiervon Gebrauch, finde er bei der vorliegenden Etikettierung ohne weiteres die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr.

2 WeinVO gebotene Weinbezeichnung. Im Falle des streitigen Etiketts sei daher keine Täuschung des Verbrauchers zu besorgen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der VGH hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Freundliche Grüße

H. Hieronimi